

# Existenzielle Versicherung nur mit Bedacht umdecken

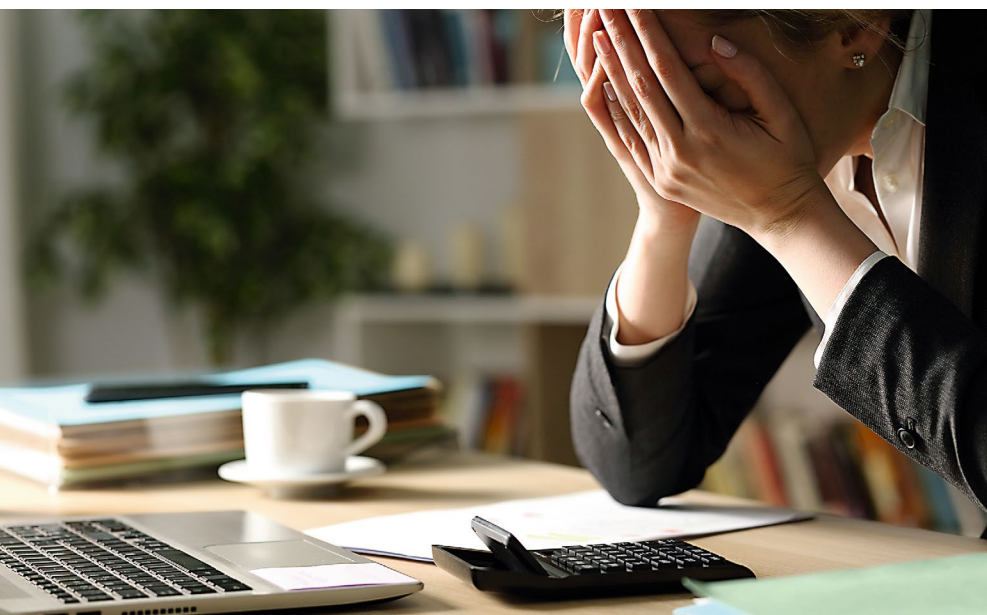
Selbst wenn die Beratung bei der Umdeckung einer Berufsunfähigkeits-Versicherung fehlerhaft war, kann der Kunde nicht immer Schadensersatz verlangen. Über einen Fall zu entscheiden hatte jüngst das Oberlandesgericht Saarbrücken.

Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken musste darüber entscheiden, ob ein Vertreter Schadensersatz schuldet, wenn er einem Kunden zur Kündigung seiner Berufsunfähigkeits-Versicherung (BU) rät, um sie durch eine kostengünstigere Existenzschutzversicherung zu ersetzen. Dabei war nicht nur zu klären, welche Anforderungen die Beratung zur Umdeckung existenzieller Risiken erfüllen muss. Vielmehr war der Fall besonders, weil den Prämien für die Neuversicherung ein ausgezahlter Rückkaufswert für den Altvertrag gegenüberstand. Trotz Beratungsfehlern blieb die auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage des Kunden in beiden Instanzen erfolglos. Der 5. Zivilsenat des OLG hat die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts be-

stätigt, obwohl erhebliche Beratungsfehler festzustellen waren. Habe sich der Kunde einer erst kurz zurückliegenden Behandlung wegen posttraumatischer Belastungsstörungen über ein halbes Jahr unterziehen müssen, sei es nicht möglich, bei wahrheitsgemäßen Gesundheitsangaben uneingeschränkten Versicherungsschutz in einer BU- oder Existenzschutzversicherung zu erhalten. Aus diesem Grund dürfe der Versicherungsvertreter unter diesen Umständen nicht dazu raten, den bestehenden Versicherungsschutz aufzugeben. Der trotzdem erteilte Rat, den Versicherer zu wechseln, sei fehlerhaft.

Allgemein seien die Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung und Beratung des Kunden besonders hoch, wenn es sich um eine existenziell wichtige Versicherung handele und wegen des Erforder-

nisses einer Gesundheitsprüfung nicht ohne Weiteres neuer Versicherungsschutz erlangt werden kann, so das Gericht weiter. In diesem Fall müsse der Vermittler beachten, dass der Kunde weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen will. Deshalb berate der Vermittler den Kunden auch falsch, wenn er ihm erkläre, dessen bestehende BU sei wegen Berufswechsels und Beitragsfreistellung wertlos. Dies gelte jedenfalls, wenn die BU des Kunden die marktübliche Klausel enthalte, nach der es für die Leistungspflicht des Versicherers auf eine Berufsunfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf ankommt. Denn unter diesen Umständen gefährde der Berufswechsel des Kunden nach Abschluss des Versicherungsvertrages den vorhandenen Versicherungsschutz



## Kompakt

- Aufklärung und Beratung des Kunden müssen bei der Umdeckung existenzieller Risiken hohen Anforderungen genügen.
- Schadensersatz wegen entgender Leistungen kann der Kunde bei fehlerhafter Umdeckungsberatung nur dann verlangen, wenn er seinen Leistungsanspruch nachweist.
- Dem Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz kann der beraterfehlerhaft erlangte Vorteil des Rückkaufswerts aus dem Altvertrag entgegenstehen.

nicht. Ebenso wenig sei der Versicherer dauerhaft leistungsfrei, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Vertrag vorübergehend wegen Zahlungsschwierigkeiten beitragsfrei zu stellen. Dies gelte stets, wenn der Versicherungsschutz bedingungsgemäß bis zur Höhe des vor Beitragsfreistellung geltenden Schutzes weitergeführt wird und der hierfür vorgesehene Zeitraum nicht verstrichen ist. Unter diesen Umständen bestünde der Kunde Versicherungsschutz, wenn er die Zahlung der Beiträge wieder aufnimmt. Kläre der Vermittler den Kunden hierüber nicht auf, sei dies ein Beratungsfehler.

### Wenn kein Leistungsanspruch erworben wurde

Allerdings entstehe dem Kunden wegen der Kündigung seiner bisherigen BU noch kein Schaden wegen entgehender Rentenleistungen, soweit er aus dem gekündigten Versicherungsvertrag noch keinen Leistungsanspruch erworben hat, heißt es in der Urteilsbegründung weiter. Der Vertreter habe dem Kunden allenfalls dem Grunde nach auf Ersatz der Schäden einzustehen, die diesem durch die Kündigung entstehen, da die Kündigung auf einer fehlerhaften Beratung beruhe. Nehme der Kunde den Vermittler aber auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch, müsse er auch im Schadenersatzprozess wegen fehlerhafter Beratung bei der Umdeckung des Risikos der BU beweisen, dass ihm Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag zustehen, der bei korrekter Beratung nicht gekündigt worden wäre. Sei ein Leistungsanspruch jedoch nicht gegeben, könne der Kunde vom Vermittler keine Schadensersatzzahlung wegen fehlerhafter Beratung verlangen.

Unter diesen Umständen komme ein Zahlungsanspruch des Kunden wegen der Versicherungsprämien in Betracht, die der Kunde für den abgeschlossenen Neuvertrag aufgewendet habe. Denn soweit ein erteilter Rat zum Abschluss einer Existenzschutzversicherung sich als pflichtwidrig erweise, etwa weil der Kunde we-

gen seiner Vorerkrankungen keinen anfechtungsfesten Versicherungsschutz erlangen kann, umfasse der Schadensersatzanspruch gemäß §§ 61, 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die an den neuen Versicherer nutzlos gezahlten Prämien. Im Bereich des Schadensersatzrechts seien allerdings die Grundsätze der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen. Demnach seien dem Kunden als Geschädigten in gewissem Umfang auch die ihm im Zusammenhang mit dem Schadensereignis zufließenden Vorteile zu berücksichtigen. Denn der Geschädigte solle an dem Schadensfall nicht verdienen.

Entstünden dem Kunden durch den schadensursächlichen Lebenssachverhalt zugleich vermögensmäßige Vorteile, seien diese vom Richter schadensmindernd zu berücksichtigen, ohne dass es hierfür einer Einrede oder Gestaltungserklärung des Schädigers bedürfe. Dabei müsse das Gericht einen gerechten Ausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herstellen. Dies erfordere zu klären, ob die dem Kunden zufließenden Vorteile auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen seien, sie also den Vermittler als Schädiger entlasten. Um eine Entlastung anzunehmen, genüge es nicht, dass der aus dem schädigenden Ereignis resultierende Vorteil kausal und vorhersehbar durch das Schadensereignis verursacht worden ist. Vielmehr müsse die Anrechnung dem Zweck der Ersatzpflicht entsprechen, um eine unbillige Entlastung des Schädigers zu vermeiden.

Gegenüber dem Nachteil des Kunden, die Prämien für die von ihm nicht gewünschte und letztlich wertlose Versicherung gezahlt zu haben, sei auch der Vermögensvorteil des Rückkaufswertes aus der beendeten Versicherung zu berücksichtigen, wenn die Entscheidung für den Abschluss des neuen Versicherungsvertrags und die Kündigung des alten Vertrags auf dieselbe Beratung des Kunden durch den Vermittler zurückzuführen sind. Einer Berücksichtigung des ausgezahlten Rückkaufswertes der Altversicherung unter dem Gesichtspunkt der

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Vorteilsausgleichung könne nicht entgegengehalten werden, dass der Rückkaufswert aus dem Altvertrag dem Kunden in jedem Fall irgendwann ausgezahlt worden wäre. Dies gelte jedenfalls, wenn sich aus den Vertragsunterlagen ergebe, dass der Altvertrag mit einem zunächst ansteigenden, dann aber zum Ende der Laufzeit hin sinkenden und in den letzten fünf Vertragsjahren auf null Euro abfallenden Rückkaufswert kalkuliert ist. Denn dann flösse dem Kunden bei einem regulär fortgesetzten Altvertrag kein Rückkaufswert zu.

### Zufluss des Rückkaufswerts war Folge des Beratungsfehlers

Dass der Kunde einen Rückkaufswert erhalten habe, sei bei diesen Gegebenheiten eine adäquate Folge der fehlerhaften Beratung durch den Vermittler, die im Wege der Vorteilsausgleichung anzurechnen sei. Deshalb entstehe dem Kunden wegen des Rückkaufswertes, der die Prämien für den Neuvertrag übersteige, nach der Vorteilsausgleichung kein Schaden, der ersetzt werden müsse. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.